

### I. Vertragsgegenstand, Geltungsbereich, Schriftform und Unterauftragnehmer

- 1. Wir erbringen für den Vertragspartner Projektleistungen im Anlagen- und Rohrleitungsbau in den Bereichen Planung, Fertigung, Ingenieurleistungen und Montagen.
- 2. Gegenstand, Inhalt, Umfang und besondere Bedingungen dieser Projektleistungen werden grundsätzlich in gesonderten, auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu schließenden Einzelverträgen und deren Anlagen geregelt. Bei Widersprüchen oder Abweichungen zwischen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Regelungen der Einzelverträge gehen letztere vor.
- 3. Leistungspflichten der Vertragsparteien entstehen in der Regel auf Grund eines Einzelvertrags. Mangels gesonderter Vereinbarung im Einzelfall unterbreiten wir Angebote und erbringen Projektleistungen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit nicht zwingende Vorschriften entgegenstehen. Etwaigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird widersprochen; diese werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir stimmen ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zu. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für Folgeprojekte, selbst wenn bei deren Abschluss nicht nochmals hierauf hingewiesen wird; ferner gelten sie auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichenden Bedingungen des Vertragspartners die Projektleistungen vorbehaltlos ausführen.
- 4. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 5. Alle Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses nach Satz 1 kann nur schriftlich erfolgen.

### II. Angebot und Zustandekommen der Einzelverträge

- 1. Mangels abweichender Vereinbarung im Einzelfall erstellen wir Angebote ausschließlich auf Grundlage der vom Vertragspartner zur Verfügung gestellten Vorgaben, insbesondere der vom Vertragspartner für verbindlich erklärten Informationen und Unterlagen. Es wird vorausgesetzt, dass diese Vorgaben des Vertragspartners die fachlichen und technischen Anforderungen an den Inhalt und Umfang der Projektleistungen richtig, vollständig und abschließend beschreiben. Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich.
- 2. Die Angaben zum Leistungsumfang sowie die technischen Daten in Angeboten, Produkt- und Leistungsbeschreibungen, Präsentationen, sonstigen Informations- und Werbematerialien sowie anderen Unterlagen, die dem Vertragspartner vor oder mit dem Angebot überlassen werden, werden sorgfältig erstellt, stellen jedoch mangels ausdrücklicher Kennzeichnung als solche keine Beschaffenheitsgarantien dar.
- 3. Einzelverträge kommen auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch Auftrag des Vertragspartners unter Bezug auf unser Angebot und unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Unterzeichnung einer Einzelvertragsurkunde zustande. Auch mündliche Nebenabreden, Zusagen und die Vereinbarung von Leistungsdaten bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung durch uns. Bei Dienstverträgen sind eine von uns ggf. übersandte Auftragsbestätigung und diese AGB maßgebend für den Vertragsinhalt, wenn uns nicht innerhalb von acht Tagen nach Datum der Auftragsbestätigung ein schriftlicher Widerspruch zugeht.



### III. Leistungsumfang

- 1. Inhalt und Umfang der von uns zu erbringenden Projektleistungen werden im jeweiligen Einzelvertrag, ggf. in einem Leistungsverzeichnis, abschließend geregelt. Der Einzelvertrag bzw. das Leistungsverzeichnis enthält auch Angaben zu von uns ggf. zu erbringenden Planungs-, Konstruktions-, Aufbauund Montage- bzw. Installations-, Test-, Inbetriebnahme-, Dokumentations-, Einweisungs- bzw. Schulungs-, Projektmanagement- sowie Instandhaltungsleistungen, ggf. ferner Angaben zu von uns nicht zu erbringenden Leistungen und zu etwaigen Leistungsoptionen des Vertragspartners. Änderungen und Ergänzungen des Inhalts oder Umfangs der zu erbringenden Projektleistungen sind unter Einhaltung des in Ziff. VIII. geregelten Verfahrens zu entscheiden. Die Entscheidungen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich niedergelegt sind.
- 2. Es gelten nur die zu erbringenden Leistungen gemäß Vertrag. Sämtliche Nebenarbeiten (z.B. Maurer-, Stemm-, Erd- und Elektroarbeiten, Erdungsarbeiten sowie Isolierarbeiten), die im Angebot nicht enthalten sind und die von uns nach schriftlicher Vereinbarung auszuführen sind, müssen separat vergütet werden. Gerüste, Strom- und Wasseranschlüsse sind bauseits zu stellen, soweit nichts anderes vereinbart worden ist. Die Abstimmung mit anderen Gewerken ist nicht im Leistungsumfang enthalten, soweit nichts anderes vereinbart worden ist. Sanitäre Einrichtungen, Garderoben und Aufenthaltsorte sind bauseits zu stellen, soweit nichts anderes vereinbart worden ist. Während der Ausführung der Arbeiten ist für die Aufbewahrung von Material, Halbzeugen, Werkzeugen und sonstiger Montageausrüstung und zum Aufenthalt für die ausführenden Arbeitnehmer ein verschließbarer Raum bauseitig kostenlos zur Verfügung zu stellen. Zusätzliche Montagen, die aus von uns nicht zu vertretenden Gründen ausgeführt bzw. wiederholt werden müssen, sind gesondert zu vergüten. Allfällige Änderungen werden nach Regie zu den vor Projektbeginn vereinbarten Stundensätzen ausgeführt. Änderungen können Planungsänderungen, bauliche Abweichungen (z.B. Störkanten, Maßabweichungen durch andere Gewerke) sein. Diese Änderungen können Einfluss auf den Vorfertigungs- und Montageablauf nehmen und dürfen deshalb nicht einseitig durch den Auftraggeber vorgenommen werden.
- 3. Falls erforderlich, ist Bestandteil des Einzelvertrags ein Ablauf- und Zeitplan, nach dessen Maßgabe wir die geschuldeten Projektleistungen erbringen. In dem Ablauf- und Zeitplan sind die einzelnen Projektleistungsschritte, deren zeitliche Abfolge und Abnahme bzw. Freigabe durch den Vertragspartner, etwaige Termine und Fristen sowie deren Verbindlichkeit, die vom Vertragspartner zu erbringenden Mitwirkungsleistungen und dessen Verantwortlichkeiten festgehalten. Für Änderungen und Ergänzungen solcher Ablauf- und Zeitpläne gilt Ziff. III. 1. Satz 3 und Satz 4 entsprechend.
- 4. Unsere Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen sind nicht befugt, Leistungen zu erbringen, die nicht in Erfüllung unserer einzelvertraglich übernommenen Leistungspflicht vorgenommen werden oder ohne Rücksprache mit uns vom Vertragspartner oder einem Dritten veranlasst werden. Für solche, nicht unserem Verantwortungsbereich zuzurechnenden Leistungen haften wir nicht.
- 5. Sofern Leistungen nicht beim Vertragspartner vor Ort, sondern bei uns oder an einem dritten Ort vorgenommen werden, hat der Vertragspartner auf seine Kosten und Gefahr für den Hin- und Rücktransport und ggf. eine entsprechende Versicherung zu sorgen.
- 6. Wir sind berechtigt, uns fachlich geeigneter Unterauftragnehmer zur Erfüllung des jeweiligen Einzelvertrags zu bedienen.



### IV. Projekttermine und Fristen

- 1. Sind verbindliche Termine oder Fristen vereinbart, sind diese eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Fertigstellung der jeweiligen Projektleistung bzw. Teilleistung angezeigt ist.
- 2. Sofern ein Endtermin verbindlich vereinbart ist, ist der Vertragspartner bei einer von uns zu vertretenden Überschreitung dieses Endtermins sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist berechtigt, abzüglich einer Karenzzeit von vier Wochen für jede vollendete Woche Verzug eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,3 % des Auftragswertes, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Auftragswertes zu verlangen. Weitergehende Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche des Vertragspartners wegen des Verzugs sind ausgeschlossen. Letzteres gilt nicht, soweit der Verzug auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht im Sinne der Ziff. XIII. 1. beruht oder soweit in Fällen des Vorsatzes, oder der groben Fahrlässigkeit bzw. für eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist hiermit nicht verbunden.
- 3. Unverschuldete Betriebsstörungen (Materialmangel, Streiks) und andere Ereignisse höherer Gewalt sowie nicht rechtzeitige Selbstbelieferung befreien uns für die Dauer des Fortbestehens des Hindernisses von der Leistungspflicht und führen zu einer entsprechenden Verschiebung von Terminen oder Fristen, die auch eine angemessene Wiederanlaufzeit beinhaltet. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Vorlieferanten eintreten. Soweit wir von der Leistungsverpflichtung frei werden, gewähren wir etwa erbrachte Vorleistungen des Vertragspartners zurück. Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen.
- 4. Im Fall von sonstigen, nicht von uns zu vertretenden Behinderungen im Projektablauf, insbesondere bei Änderungen von gesetzlichen Vorschriften, sonstigen Regelungen, Genehmigungen und dergleichen, die nach Zustandekommen des Einzelvertrags in Kraft treten und für die Vertragserfüllung von Bedeutung sind, oder bei Eintritt sonstiger unvorhersehbarer Hindernisse bei der Vertragserfüllung haben wir Anspruch auf eine angemessene Anpassung von Terminen oder Fristen sowie der Vergütung.
- 5. Bei reinen Lieferungen gelten folgende Regelungen:
- a) Mangels ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung ist die Angabe von Lieferterminen oder -fristen unverbindlich. Fest vereinbarte Lieferzeiten beginnen frühestens mit Zugang der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Erfüllung etwaiger Mitwirkungs-, insbesondere Informationspflichten des Vertragspartners, und nicht vor Eingang einer etwa vereinbarten Anzahlung. Lieferzeiten sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat oder die Abhol- bzw. Versandbereitschaft angezeigt ist.
- b) Die Gefahr geht auf den Vertragspartner über, sobald die Ware unser Werk verlässt, im Fall ihrer Abholung durch den Vertragspartner mit der Anzeige der Abholbereitschaft. Der Versand erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners. Soweit keine schriftlichen Anweisungen des Vertragspartners vorliegen, bestimmen wir die Art des Versands. Auf Wunsch und Kosten des Vertragspartners werden Lieferungen von uns gegen die üblichen Transportrisiken versichert. Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, geht die Gefahr mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Vertragspartner über.
- c) Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Vertragspartners im Fall der verspäteten Lieferung bleibt unberührt, setzt aber voraus, dass wir die Verspätung zu vertreten haben. Der Vertragspartner ist



verpflichtet, auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er nach Fristablauf wegen der Verspätung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Lieferung besteht.

d) Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig, müssen jedoch vorab zwischen den Vertragsparteien abgestimmt werden.

### V. Kooperation und Leistungen des Vertragspartners

- 1. Der Vertragspartner hat die Erbringung unserer Vertragsleistungen während jedes einzelnen Projektleistungsschritts bestmöglich durch erforderliche Mitwirkungsleistungen zu fördern. Mangels abweichender Vereinbarung im Einzelfall wird er insbesondere rechtzeitig, auf seine Kosten und in eigener personeller, organisatorischer, fachlicher sowie technischer Verantwortung sicherstellen, dass
- a) uns die an die Vertragsleistung gestellten fachlichen und technischen Anforderungen als Grundlage für unser Angebot richtig, vollständig und abschließend beschrieben zur Verfügung stehen;
- b) uns darüber hinaus die zur ordnungsgemäßen Erbringung der Vertragsleistungen erforderlichen Unterlagen, insbesondere Planungs- und Konstruktionsunterlagen, Vorlagen, Dokumentationen sowie alle behördlichen und sonstigen Genehmigungen, ferner Daten und Informationen zur Verfügung stellen, insbesondere über vorhandene Bauwerke und Bauteile, Anlagen, Einrichtungen, Komponenten, Anschlüsse, Hardware, Programme, Programmteile und Schnittstellen, die Gegenstand der zu erbringenden Vertragsleistungen sind oder mit diesen zusammenwirken sollen sowie über Änderungen von gesetzlichen Vorschriften und sonstigen Regelungen, insbesondere Sicherheitsvorschriften, die nach Zustandekommen des Einzelvertrags in Kraft treten und für die Vertragserfüllung von Bedeutung sind, informieren;
- c) unsere Mitarbeiter in einem zur Durchführung der Vertragsleistungen erforderlichen Umfang Zutritt zu seinen Betriebs- und Geschäftsräumen sowie zum jeweiligen Gegenstand der zu erbringenden Vertragsleistung haben;
- d) etwaige für die Tätigkeit unserer Mitarbeiter außerhalb der Schweiz erforderliche Anmeldungen am Einsatzort rechtzeitig vorgenommen, etwaige erforderliche Arbeits- oder Aufenthaltserlaubnisse sowie behördliche Genehmigungen rechtzeitig eingeholt und uns etwaige am Einsatzort kraft Gesetzes geltende Mindestarbeits- und/oder Entgeltbedingungen unter detaillierter Angabe der geltenden Arbeitsbedingungen rechtzeitig mitgeteilt werden;
- e) uns die zur ordnungsgemäßen Erbringung der Vertragsleistungen erforderlichen Vor- und Nebenleistungen, insbesondere die von ihm beizustellenden Bauwerke und Bauteile, Anlagen, Einrichtungen, Komponenten, Energie- und sonstigen peripheren Anschlüsse, elektronischen oder sonstigen Schnittstellen, hard- und softwareseitigen Systemvoraussetzungen sowie Werkzeuge und Hilfsmittel, die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen an vorhandenen Bauwerken, Anlagen, Einrichtungen, Komponenten, Programmen und dergleichen, insbesondere die Sicherung seiner Daten, und die erforderlichen Anlagen- bzw. Systemzeiten, zur Verfügung stehen;
- f) uns auf seiner Seite die zur ordnungsgemäßen Erbringung der Vertragsleistungen erforderlichen fachlich qualifizierten Mitarbeiter mit den von diesen benötigten Hilfsmitteln zur Verfügung stehen;
- g) die Baustelle bzw. die zur Montage und zur Erbringung der sonstigen Vertragsleistungen vorgesehenen Orte im erforderlichen Umfang frei und ungestört zugänglich sowie mit den zur ordnungsgemäßen Erbringung der Vertragsleistungen erforderlichen baulichen und statischen Voraussetzungen,



Transportwegen und Standplätzen, Versorgungsleistungen, insbesondere mit Energie, Luft, Wasser und Telekommunikationseinrichtungen sowie mit Bedarfsgegenständen und -stoffen im erforderlichen Umfang ausgestattet sind und über angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich sanitärer Anlagen für unsere Mitarbeiter sowie über geeignete, genügend große, trockene und verschließbare Räume bzw. Flächen für die Lagerung von Material und Hilfsmittel verfügen;

- h) unsere Mitarbeiter und unser Eigentum in seine betrieblichen Sicherheitskonzepte einbezogen und darin von seinem Sicherheitsbeauftragten eingewiesen werden;
- i) der bei Durchführung der Projektleistungen anfallende Abfall einschließlich etwaiger Alt-Bauteile, -Anlagen, -Einrichtungen, -Komponenten und -Teile fachgerecht entsorgt wird;
- j) uns festgestellte Fehler und Störungen an Gegenständen von Vertragsleistungen in nachvollziehbarer und reproduzierbarer Form unverzüglich mitgeteilt werden.
- 2. Kommt der Vertragspartner mit der Erfüllung einer Mitwirkungsleistung in Verzug, ruhen für die Dauer des Verzugs diejenigen unserer Leistungsverpflichtungen, die ohne diese Mitwirkungsleistung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erbracht werden können. Es findet eine entsprechende Verschiebung von Terminen oder Fristen statt, die auch eine angemessene Wiederanlaufzeit beinhaltet. Durch den Verzug verursachter, von uns nachzuweisender Mehraufwand ist uns vom Vertragspartner zusätzlich zur vereinbarten Vergütung zu erstatten. Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Ferner sind wir berechtigt, anstelle des Vertragspartners auf dessen Kosten die erforderlichen Leistungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, den jeweiligen Einzelvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen oder unbeschadet einer Berufung des Vertragspartners auf die fehlende Fälligkeit und/oder die Einrede des nichterfüllten Vertrags die nach dem jeweiligen Einzelvertrag jeweils als nächstes vorgesehene Vergütung zu verlangen, wenn der Vertragspartner trotz Aufforderung verbunden mit einer angemessenen Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme, der Kündigung bzw. des Vergütungsverlangens die Mitwirkungsleistung, mit der er sich in Verzug befindet, nicht nachgeholt hat.

### VI. Projektorganisation

- 1. Die Vertragsparteien benennen im jeweiligen Einzelvertrag je einen Ansprechpartner ("Projektleiter") und, falls erforderlich, einen Stellvertreter für alle die Projektleistungen betreffenden Angelegenheiten.
- 2. Unser Projektleiter bzw. dessen Stellvertreter ist unter anderem für die Planung, Durchführung, Steuerung und Kontrolle der zu erbringenden Projektleistungen zuständig. Der Projektleiter des Vertragspartners bzw. dessen Stellvertreter unterstützt ihn dabei. Er ist vor allem für alle Fragen zu den fachlichen, organisatorischen und technischen Anforderungen und Voraussetzungen für die zu erbringenden Projektleistungen sowie für die Koordination und Erbringung der Mitwirkungsleistungen des Vertragspartners gemäß Ziff. V. zuständig. In diesen beiden Bereichen entscheidet er selbst unverzüglich Fragen, die ihm von uns vorgelegt werden. Entscheidungen zu sonstigen Fragen hat er zeitnah herbeizuführen.
- 3. Sofern die Person des Projektleiters zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart wurde, ist jede Änderung in der Person eines Projektleiters bzw. seines Stellvertreters der jeweils anderen Vertragspartei unverzüglich anzuzeigen.
- 4. Die Projektleiter oder ihre Stellvertreter besprechen regelmäßig den Fortschritt der zu erbringenden Projektleistungen. Bei Bedarf fertigen wir ein Protokoll über die jeweilige Besprechung an, welches dem



Vertragspartner innerhalb angemessener Frist zugeleitet wird. Soweit dieser nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Protokolls diesem detailliert widerspricht, gilt es als genehmigt.

5. Im Fall von Meinungsverschiedenheiten werden sich die Vertragsparteien vor dem Beschreiten des Rechtswegs bemühen, über die Projektleiter eine einvernehmliche Lösung zu finden. Sollte auf dieser Ebene keine Lösung gefunden werden, wird die Angelegenheit auf die Geschäftsführungsebene eskaliert. Lässt sich eine einvernehmliche Lösung auch auf Geschäftsführungsebene nicht finden, steht den Vertragsparteien der Rechtsweg offen. Das Recht der Vertragsparteien, um einstweiligen Rechtsschutz nachzusuchen, bleibt unberührt.

### VII. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 1. Die vom Vertragspartner zu leistende Vergütung ergibt sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag. Daneben wird das von uns zur Vertragserfüllung eingesetzte Material nach Aufwand berechnet, soweit in dem jeweiligen Einzelvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 2. Soweit im Einzelvertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt der Erbringung der jeweiligen Projektleistung bzw. Teilleistung gültigen Preise. Sofern die Erbringung von Dienstleistungen für einen vereinbarten Zeitraum vereinbart ist, ist der Vertragspartner berechtigt und verpflichtet, unsere Dienstleistung in dem jeweils vereinbarten Vertragszeitraum und in dem jeweils vereinbarten zeitlichen Umfang abzunehmen. Kommt der Vertragspartner mit der Annahme unserer Dienstleistung ganz oder teilweise in Verzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, die Zahlung der Vergütung für die nicht abgenommenen Arbeitsstunden unserer/s Mitarbeiter/s zu verlangen.
- 3. Haben wir im jeweiligen Einzelvertrag zusätzliche Leistungen, insbesondere Planungs-, Konstruktions-, Aufbau-, Montage-, Installations-, Test-, Inbetriebnahme-, Dokumentations-, Einweisungs-, Schulungs-, Projektmanagement- oder Instandhaltungsleistungen, übernommen und ist nichts anderes vereinbart, sind diese Leistungen gesondert zu vergüten. Die Vergütung umfasst insbesondere unsere zum Zeitpunkt der jeweiligen Leistungserbringung gültigen Verrechnungssätze für Arbeitszeiten wie im Angebot oder der Auftragsbestätigung genannt, alle erforderlichen Nebenkosten sowie die Kosten für Vorbereitungs-, Reise-, Warte- und Wegezeiten. Bei Lieferungen werden Verpackungs- und Versandkosten sowie eine etwaige Transportversicherung gesondert berechnet.
- 4. Ist eine Dienstleistung geschuldet, so wird die Vergütung wie folgt berechnet: mit dem Vertragspartner vereinbarten Preis sind nur die von unseren Mitarbeitern während unserer betriebsüblichen Arbeitszeiten, Montag bis Freitag, jeweils acht Stunden je Arbeitstag wobei der Arbeitsbeginn sowie das Arbeitsende individuell zwischen den Vertragsparteien festzulegen ist, erbrachten Dienstleistungen abgegolten. Soweit einer unserer Mitarbeiter Dienstleistungen außerhalb dieser betriebsüblichen Arbeitszeiten erbringt, sind wir berechtigt, für die jeweilige Arbeitszeit den jeweils vereinbarten Verrechnungssatz für eine Arbeitsstunde unseres Mitarbeiters sowie zusätzlich folgende Zuschläge zu berechnen:
  - 25 % für die erste und zweite Mehrarbeitsstunde je Arbeitstag,
  - 25 % für die erste bis sechste an einem Samstag geleistete Arbeitsstunde,
  - 50 % ab der dritten Mehrarbeitsstunde je Arbeitstag sowie ab der siebten an einem Samstag geleistete Arbeitsstunde,

#### Lehmann Rohrleitungsbau AG



- 60 % für jede an einem Sonntag geleistete Arbeitsstunde,
- 100 % für jede an einem Feiertag geleistete Arbeitsstunde, wenn der Feiertag auf einen Samstag oder Sonntag fällt,
- 150 % für jede an einem Feiertag geleistete Arbeitsstunde, wenn der Feiertag auf einen Werktag fällt.

Spät- oder Nachtschichtarbeit ist die Arbeit, die im Rahmen einer regelmäßigen Wechselschicht erbracht wird. Sind gleichzeitig die Voraussetzungen mehrerer dieser Zuschläge erfüllt, fällt jeweils nur der höchste Zuschlag an. Es gelten die gesetzlichen Feiertage des Einsatzortes. Reisezeiten werden zum vertraglich vereinbarten Normalstundensatz vergütet.

In einem Fall gemäß Ziff. VII.5. Satz 1 sind wir berechtigt, auf Grundlage des jeweils vereinbarten Verrechnungssatzes für eine Arbeitsstunde unseres Mitarbeiters einen Einsatzzuschlag in Höhe von 12,5 % für jede an dem Arbeitstag vor sowie demjenigen nach der Übernachtung geleistete Arbeitsstunde des Mitarbeiters zu berechnen; ggf. zusätzlich zu den vorstehenden Zuschlägen.

- 5. Wir sind berechtigt, neben der Vergütung die Zahlung folgender Aufwandspauschalen zu verlangen; dabei ist für die km-Berechnung jeweils die Berechnung gemäß Routenplaner Map-Point/Microsoft maßgeblich:
- a) Sofern unser/e Mitarbeiter an einem Einsatzort tätig ist/sind, der mehr als 100 km von der unsere/n Mitarbeiter einsetzenden Niederlassung entfernt ist, hat der Vertragspartner die Reisekosten jedes Mitarbeiters zum/vom Einsatzort jeweils bei An-/Abfahrt je Pkw mit unserem zum Zeitpunkt der jeweiligen Leistungserbringung gültigen Fahrtkostensatz je Entfernungskilometer oder bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel in Höhe der Fahrtkosten der Bahn (2. Klasse) oder der Flugkosten (Economy Class) jeweils zzgl. Busfahrkarte/Taxi-Kosten zu erstatten. In einem Fall gemäß lit. b) gilt Satz 1 auch für die An-/Abfahrt zum Einsatz-/Übernachtungsort sowie je eine Wochenendheimfahrt nach jeweils sechs Wochen des ununterbrochenen Einsatzes.
- b) Sofern unser/e Mitarbeiter an einem Einsatzort tätig ist/sind, der mehr als 100 km von der unsere/n Mitarbeiter einsetzenden Niederlassung entfernt ist, sind wir berechtigt, etwaige für die Übernachtung eines Mitarbeiters anfallende Übernachtungskosten von dem Vertragspartner gegen Nachweis mindestens jedoch in Höhe der von den Finanzämtern anerkannten Pauschalsätze sowie etwaigen Verpflegungsmehraufwand eines Mitarbeiters in Höhe der von den Finanzämtern anerkannten Pauschalsätze zzgl. Umsatzsteuer erstattet zu verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Einsatzort des Mitarbeiters weniger als 100 km entfernt ist, dem Mitarbeiter die Rückreise an einem Arbeitstag jedoch nicht zumutbar ist. Satz 1 und 2 gelten nicht, soweit der Vertragspartner gegenüber unserem Mitarbeiter selbst für Übernachtungen oder sonstige Aufwendungen aufkommt.
- c) In einem Fall gemäß lit. b) sind wir berechtigt, etwaige unserem Mitarbeiter für die Fahrten zwischen dem Übernachtungs- und dem Einsatzort anfallende Fahrtkosten bei An-/Abfahrt je Pkw mit unserem zum Zeitpunkt der jeweiligen Leistungserbringung gültigen Fahrtkostensatz je Entfernungskilometer oder bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel in Höhe der Fahrtkosten der Bahn (2. Klasse) zzgl. Busfahrkarte/Taxi-Kosten von dem Vertragspartner erstattet zu verlangen.
- 6. Soweit sich aus dem Einzelvertrag, insbesondere einem etwaigen einzelvertraglichen Zahlungsplan, nichts Abweichendes ergibt, werden wir die uns zustehende Vergütung wöchentlich abrechnen.



Die Abrechnung der von unserem Mitarbeiter geleisteten Arbeitsstunden erfolgt auf Grundlage der von unserem Mitarbeiter geführten Tätigkeitsnachweise. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die von unserem Mitarbeiter jeweils vorgelegten Tätigkeitsnachweise unverzüglich zu überprüfen und durch einen vertretungsberechtigten Bevollmächtigten unterzeichnen zu lassen. Eine Ausfertigung des Tätigkeitsnachweises verbleibt bei dem Vertragspartner für die Rechnungskontrolle. Kommt der Vertragspartner der Verpflichtung gemäß Satz 3 nicht nach und hat er dies zu vertreten, so gelten die Aufzeichnungen des Mitarbeiters als genehmigt; dies gilt nicht, wenn der Vertragspartner innerhalb einer Woche nach Zugang der Rechnung, mit der die jeweiligen Arbeitsstunden des Mitarbeiters abgerechnet werden, schriftlich begründete Einwände gegen die Richtigkeit der in den Tätigkeitsnachweis aufgenommenen Angaben erhebt.

- 7. Sämtliche Vergütungen sind zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen und zu bezahlen. Soweit aufwandsbezogen abgerechnet wird, enthalten die Rechnungen Angaben über die Anzahl der durch unsere Mitarbeiter geleisteten Arbeitsstunden, die Höhe der Verrechnungssätze sowie eine Beschreibung der abgerechneten Leistungen und zu erstattenden Nebenkosten sowie des verwendeten Materials.
- 8. Vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung im Einzelvertrag hat der Vertragspartner unsere Rechnungen 30 Tage nach Erhalt netto Kasse ohne jeden Abzug frei Zahlstelle zu bezahlen. Etwaig vereinbarte Zahlungsfristen beginnen mit dem Tag des Zugangs der Rechnung beim Vertragspartner. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können.
- 9. Der Vertragspartner kommt in Zahlungsverzug, wenn er auf eine nach Fälligkeit erfolgende Mahnung nicht leistet. Spätestens tritt der Verzug auch ohne Mahnung 14 Tage nach Fälligkeit und Rechnungszugang ein. Im Fall des Zahlungsverzugs sind wir zur Geltendmachung von Verzugszinsen in Höhe des aktuell gültigen Satzes, den die Bank uns für Kontokorrentkredite berechnet, ab Verzugsbeginn berechtigt. Der Nachweis eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
- 10. Im Fall des Zahlungsverzugs des Vertragspartners sind wir unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte berechtigt, ohne vorherige Ankündigung erst später fällig werdende Teilvergütungsverpflichtungen des Vertragspartners und Vergütungsverpflichtungen des Vertragspartners aus anderen Verträgen sofort fällig zu stellen, ein Zurückbehaltungsrecht für sämtliche noch ausstehenden Lieferungen und Leistungen aus dem Einzelvertrag und aus anderen Verträgen auszuüben oder insoweit Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung zu verlangen. Die vorstehenden Regelungen gelten auch, wenn uns nach Auftragsannahme Tatsachen bekannt werden, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Vertragspartners aufkommen lassen.
- 11. Gegen unsere Forderungen kann der Vertragspartner nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenansprüchen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Vertragspartner nur wegen eines Anspruchs aus demselben Vertragsverhältnis geltend machen. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Teilleistungen steht dem Vertragspartner nicht zu.
- 12. Sofern während der Laufzeit eines Einzelvertrages eine Erhöhung des Arbeitsentgelts eines zur Erfüllung des Vertrages eingesetzten Arbeitnehmers wirksam wird, sind wir berechtigt, den von der Entgelthöhe unserer Arbeitnehmer abhängigen Teil unserer Vergütung entsprechend der Entgelterhöhung zu erhöhen. Der von der Entgelthöhe abhängige Teil der vereinbarten Vergütung beträgt 90 %. Dem Vertragspartner steht der Nachweis offen, dass der von der Entgelthöhe unserer Arbeitnehmer abhängigen Teil unserer Vergütung niedriger ist. Ggf. wird der von dem Vertragspartner nachgewiesene entgeltabhängige Vergütungsteil der Berechnung der Vergütungserhöhung zugrunde gelegt.

#### Lehmann Rohrleitungsbau AG



- 13. Tritt während der Lieferzeiten eine wesentliche Änderung bestimmter Kostenfaktoren, wie insbesondere für Löhne, Material, Energie und Fracht ein, so kann der vereinbarte Preis entsprechend dem Einfluss der maßgebenden Kostenfaktoren in angemessenem Umfang angepasst werden. Für nachträglich verlangte Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden insbesondere im Rahmen von Beschleunigungsmaßnahmen sowie für unvorhersehbare Arbeiten unter erschwerten Bedingungen werden Zuschläge und Zulagen nach unterzeichneten Stundennachweisen berechnet.
- 14. Montage und Regie-Rechnungen sind sofort nach Rechnungserhalt netto fällig.

### VIII. Leistungsänderungen (Change Request)

- 1. Änderungen und Ergänzungen des Inhalts oder Umfangs der von uns nach dem jeweiligen Einzelvertrag zu erbringenden Vertragsleistungen können von jeder Vertragspartei bis zur Abnahme nach Prüfung durch den jeweiligen Projektleiter dem Projektleiter der jeweils anderen Vertragspartei schriftlich unter Angabe einer gegenständlichen Spezifizierung der Änderung oder Ergänzung, einer fachlichen und/oder technischen Begründung sowie der zu erwartenden Auswirkungen auf Termine oder Fristen und auf die Vergütung vorgeschlagen werden (Change Request).
- 2. Übermittelt der Vertragspartner einen Change Request, prüfen wir innerhalb angemessener Frist, ob der Change Request technisch umsetzbar und uns hinsichtlich des verbundenen Aufwands und der vorgeschlagenen Modifizierung der Termine oder Fristen zumutbar ist. Ist das nicht der Fall, sind wir berechtigt, die Durchführung der Änderung oder Ergänzung abzulehnen. Anderenfalls unterbreiten wir dem Vertragspartner ein verbindliches Änderungs- oder Ergänzungsangebot mit der sich aus der Änderung oder Ergänzung ergebenden Mehr- oder Mindervergütung und den Verschiebungen von Terminen oder Fristen. Hierfür gelten die Regelungen in Ziff. II. 1. und 2. entsprechend.
- 3. Der Vertragspartner hat das Änderungs- oder Ergänzungsangebot innerhalb angemessener Frist zu prüfen und uns seine Entscheidung mitzuteilen. Nimmt der Vertragspartner das Änderungs- oder Ergänzungsangebot an, wird es vorbehaltlich der Regelungen in Ziff. III. 1. Satz 4 verbindlich. Lehnt der Vertragspartner das Änderungs- oder Ergänzungsangebot ab oder äußert er sich in angemessener Frist nicht zu dem Änderungs- oder Ergänzungsangebot, verbleibt es beim bisherigen Inhalt und Umfang der zu erbringenden Projektleistungen.
- 4. Für den Mehraufwand, der uns durch die Durchführung des Change Request-Verfahrens entsteht, haben wir Anspruch auf eine zusätzliche aufwandsbezogene Vergütung unter Zugrundelegung der im Einzelvertrag vereinbarten Verrechnungssätze.
- 5. Der Vertragspartner kann während des laufenden Change Request-Verfahrens gegen Vergütung der Ausfallzeiten schriftlich die Einstellung oder Einschränkung der Erbringung der Vertragsleistungen bis zur Entscheidung über die Änderung oder Ergänzung verlangen. In diesem Fall findet eine entsprechende Verschiebung von Terminen oder Fristen statt, die auch eine angemessene Wiederanlaufzeit beinhaltet.
- 6. Übermitteln wir dem Vertragspartner einen Change Request, prüft er diesen innerhalb angemessener Frist und teilt uns seine Entscheidung mit. Nimmt der Vertragspartner den Änderungs- oder Ergänzungsvorschlag an, wird er vorbehaltlich der Regelungen in Ziff. III. 1. Satz 4 verbindlich. Lehnt er den Änderungs- oder Ergänzungsvorschlag ab, verbleibt es beim bisherigen Inhalt und Umfang der zu erbringenden Projektleistungen. Wenn Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge gegen unsere Empfehlung abgelehnt werden, übernimmt der Vertragspartner die Verantwortung für die aus der jeweiligen Nichtdurchführung des Änderungs- oder Ergänzungsvorschlags entstehenden negativen Folgen.

#### Lehmann Rohrleitungsbau AG



### IX. Eigentumsvorbehalt

- 1. Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Waren (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Erfüllung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner, gleich aus welchem Rechtsgrund, vor. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere jeweilige Saldoforderung.
- 2. Solange der Vertragspartner nicht in Zahlungsverzug ist, ist er im normalen Geschäftsverkehr zur Verbindung, Vermischung, Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware berechtigt. Im diesem Fall gelten wir als Hersteller mit der Maßgabe, dass wir das Eigentum an den neuen Sachen in ihrem jeweiligen Verarbeitungs- und Umbildungszustand erwerben, ohne dass für uns hieraus Verpflichtungen erwachsen. Der Vertragspartner verwahrt die neue Sache unentgeltlich. Bei einer Vermischung, Vermengung oder Verbindung unserer Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Sachen, erwerben wir Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Rechnungsbetrags unserer Vorbehaltsware zum Anschaffungspreis der anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung, Vermengung oder Verarbeitung. Erwirbt der Vertragspartner ungeachtet der vorstehenden Vereinbarung das Alleineigentum an der neuen Sache, sind wir uns schon jetzt mit ihm darüber einig, dass er uns das Miteigentum an der Sache einräumt im Verhältnis des Rechnungsbetrags unserer Vorbehaltsware zum Anschaffungspreis der anderen verarbeiteten Sachen, und dass der Vertragspartner diese unentgeltlich für uns verwahrt. Für die neuen Sachen gilt dann das gleiche wie für die Vorbehaltsware.
- 3. Der Vertragspartner darf die in unserem Allein- oder Miteigentum stehende Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr weiter veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm nicht gestattet. Bei einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigung unserer Rechte hat der Vertragspartner auf den bestehenden Eigentumsvorbehalt aufmerksam und uns unverzüglich Mitteilung zu machen. Der Vertragspartner tritt schon jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung der in unserem Allein- oder Miteigentum stehenden Vorbehaltsware mit allen Neben- und Sicherungsrechten einschließlich Wechseln und Schecks sowie Saldoforderungen an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Bei Miteigentum beschränkt sich die erstrangige Vorausabtretung auf einen dem Miteigentum an der Sache entsprechenden Anteil an der Forderung aus der Veräußerung. Wird die in unserem Allein- oder Miteigentum stehende Vorbehaltsware zusammen mit anderen Sachen, gleich ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung weiter veräußert, beschränkt sich die vereinbarte Vorausabtretung auf die Höhe des anteiligen Rechnungsbetrags unserer Vorbehaltsware im Verhältnis zum Gesamtrechnungsbetrag.
- 4. Der Vertragspartner ist zur Einziehung der Forderungen seinen Abnehmern gegenüber berechtigt, solange er nicht in Zahlungsverzug ist oder wir diese Ermächtigung nicht widerrufen. Die Forderungen sind auf einem separaten Konto des Vertragspartners einzuziehen und getrennt von den anderen Geldern des Vertragspartners oder Dritter zu halten. Im Fall des Verzugs oder bei Vorliegen der Voraussetzungen vorzeitiger Fälligkeit nach Ziff. VII. 10. sind wir berechtigt, die Abtretung offen zu legen und vom Vertragspartner alle zur Geltendmachung der Forderungen notwendigen Aufstellungen und Unterlagen heraus zu verlangen.
- 5. Die Waren, auch soweit nur Miteigentumsrechte bestehen, werden vom Vertragspartner ordnungsgemäß verwahrt und auf seine Kosten gegen versicherbare Schäden ausreichend versichert. Den entsprechenden schriftlichen Versicherungsnachweis hat er uns auf Verlangen vorzulegen. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem Schadensfall werden bereits jetzt von dem Vertragspartner in Höhe des Rechnungsbetrags der zu Schaden gekommenen Vorbehaltsware an uns abgetreten. Wir nehmen



die Abtretung an. Wir sind berechtigt, uns jederzeit über den Bestand der Vorbehaltsware und die an uns abgetretenen Forderungen zu vergewissern. Belege und Unterlagen hierfür sind uns in den Räumen des Vertragspartners auf Verlangen vorzulegen.

- 6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Vorliegen der Voraussetzungen vorzeitiger Fälligkeit nach Ziff. VII. 10. sind wir berechtigt, den Gebrauch, die Verbindung, Vermischung, Verarbeitung und Umbildung und die weitere Veräußerung der Vorbehaltsware zu untersagen und diese wieder in Besitz zu nehmen. Der Vertragspartner erklärt sich damit einverstanden, dass Mitarbeiter von uns oder von uns hierzu beauftragte Personen zu diesem Zweck seine Lager- und Geschäftsräume betreten. Der Auftraggeber ist zur Herausgabe der Vorbehaltsware an uns sowie dazu verpflichtet, uns die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen. Die Rücknahme bzw. Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts erfordert keinen Rücktritt vom Vertrag durch uns. In diesen Handlungen oder der Pfändung der gelieferten Ware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Nach Rücknahme der Vorbehaltsware sind wir entweder zu deren Gutschrift zum Tageswert entsprechend ihrem Zustand nach unserem billigen Ermessen oder zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Vertragspartners abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners erlischt darüber hinaus dessen Befugnis zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen.
- 7. Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten nach unserer Wahl auf Verlangen des Vertragspartners insoweit freizugeben, als deren realisierbarer Wert die zu besichernden Forderungen um 10 % oder mehr übersteigt.

#### X. Abnahme

- 1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, erbrachte Vertragsleistungen und in sich abgeschlossene Teilleistungen nach Maßgabe der folgenden Regelungen abzunehmen.
- 2. Nach Fertigstellung der jeweiligen Vertragsleistung bzw. Teilleistung oder nach Abschluss eines einzelvertraglich vereinbarten Probebetriebs werden wir dem Vertragspartner die Abnahmebereitschaft der jeweiligen Vertragsleistung bzw. Teilleistung mitteilen.
- 3. Wenn nichts anderes vereinbart ist, beginnt der Vertragspartner unverzüglich nach Zugang dieser Mitteilung mit der Abnahmeprüfung und hat diese innerhalb angemessener Frist (maximal zehn Tage) durchzuführen. Gegenstand der Abnahmeprüfung ist der einzelvertraglich vereinbarte Inhalt und Umfang der jeweiligen Projektleistung bzw. Teilleistung, insbesondere die entsprechende Umsetzung eines etwaigen Leistungsverzeichnisses.
- 4. Nach durchgeführter Abnahmeprüfung erklärt der Vertragspartner unverzüglich schriftlich die Abnahme der jeweiligen Vertragsleistung bzw. Teilleistung. Der Vertragspartner darf die Abnahmeerklärung wegen unerheblicher Mängel nicht verzögern oder verweigern. Solche Mängel werden im Rahmen der Sachmängelgewährleistung behoben.
- 5. Verweigert der Vertragspartner wegen des Vorliegens erheblicher, die Abnahme hindernder Mängel berechtigt die Abnahmeerklärung, hat er uns eine abschließende Auflistung aller die Abnahme hindernden Mängel zu übergeben. Diese werden innerhalb angemessener Frist beseitigt. Anschließend werden wir dem Vertragspartner erneut die Abnahmebereitschaft der jeweiligen Projektleistung bzw. Teilleistung mitteilen. Im Rahmen der folgenden Abnahmeprüfung werden nur die in der Auflistung



enthaltenen Abnahme hindernden Mängel geprüft, sofern sie Gegenstand einer isolierten Prüfung sein können.

- 6. Wenn nichts anderes vereinbart ist, hat der Vertragspartner über die Abnahme ein schriftliches, von ihm zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen. In dem Protokoll sind die festgestellten Mängel, unterteilt nach erheblichen, die Abnahme hindernden und unerheblichen Mängel, abschließend beschrieben und die Gründe einer etwaigen Abnahmeverweigerung abschließend aufgeführt.
- 7. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Vertragspartner eine Projektleistung bzw. Teilleistung nicht abnimmt, obwohl er dazu nach Maßgabe der vorstehenden Ziff. X. 4. verpflichtet ist.
- 8. Der Abnahme steht es auch gleich, wenn der Vertragspartner die Vertragsleistung bzw. Teilleistung nach Erklärung der Abnahmebereitschaft durch uns über einen nicht unerheblichen Zeitraum bestimmungsgemäß im Produktionsbetrieb einsetzt, es sei denn die Abnahme wird gemäß Ziff. X. 5 berechtigt verweigert.
- 9. Verzögert der Vertragspartner die Abnahme schuldhaft, setzen wir ihm eine angemessene Frist, innerhalb derer er mit der Abnahmeprüfung zu beginnen bzw. diese fortzusetzen oder durch Abnahmeerklärung bzw. Verweigerung der Abnahmeerklärung abzuschließen hat. Lässt der Vertragspartner diese Frist verstreichen, gilt die Abnahme als erfolgt.
- 10. Ist nach der Beschaffenheit der Projektleistung bzw. Teilleistung die Abnahme ausgeschlossen, tritt an die Stelle der Abnahme die Ablieferung der Projektleistung bzw. Teilleistung.
- 11. Wenn der Vertragspartner mit der Abnahme von Teilleistungen oder der Bezahlung abgenommener Teilleistungen in Verzug ist, sind wir berechtigt, weitere Teilleistungen zurückzubehalten.
- 12. Das Eigentum an den dem Vertragspartner überlassenen beweglichen Sachen und Leistungsergebnissen geht mit der Abnahme und der Bezahlung der mit Abnahme oder früher fälligen Vergütungen auf den Vertragspartner über, sofern nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt kraft Gesetzes oder gesonderter Vereinbarung ein Rechteübergang stattgefunden hat.

#### XI. Gewährleistung

- 1. Soweit im Einzelvertrag nicht anders vereinbart, übernehmen wir gegenüber dem Vertragspartner keine Beschaffenheitsgarantien für von uns zu erbringende Vertragsleistungen.
- 2. Bei Lieferungen hat der Vertragspartner den Liefergegenstand unverzüglich nach Empfang sorgfältig zu prüfen und eventuelle Mängelrügen unverzüglich schriftlich bei uns geltend zu machen. Der Vertragspartner darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verzögern oder verweigern.
- 3. Im Fall rechtzeitig gerügter oder nicht erkennbarer Mängel der Vertragsleistung kann der Vertragspartner Nacherfüllung verlangen, und zwar nach unserer Wahl in Gestalt der Mängelbeseitigung oder der Neuherstellung; bei Lieferungen nach unserer Wahl Anspruch auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb einer angemessenen Frist. Die hierzu notwendigen Aufwendungen, wie z.B. Arbeits-, Material- und Versandkosten, tragen wir nur, soweit diese Aufwendungen sich nicht dadurch erhöhen, dass der Leistungsgegenstand nachträglich an einen anderen Ort als den vereinbarten Leistungsort verbracht wurde, es sei denn diese Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch.



Ersetzte Teile sind nach unserer Wahl entweder an uns zurückzugeben oder vom Vertragspartner fachgerecht zu entsorgen.

- 4. Soweit uns die Nacherfüllung binnen vom Vertragspartner zu setzender angemessener Frist nicht gelingt sowie bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann der Vertragspartner unbeschadet etwaiger Schadens- und/oder Aufwendungsersatzansprüche gemäß Ziff. XIII nach seiner Wahl Minderung (Herabsetzung der vereinbarten Vergütung) verlangen oder sofern die Pflichtverletzung nicht nur unerheblich ist vom Vertrag zurücktreten.
- 5. Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns im Rahmen der Nacherfüllung nach besten Kräften zu unterstützen, insbesondere durch Überlassung der erforderlichen Unterlagen, Dokumentationen, Daten und Informationen, durch Gewährung des erforderlichen Zutritts zu seinen Betriebs- und Geschäftsräumen sowie zum jeweiligen Leistungsgegenstand, durch Ergreifen der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sowie durch Zurverfügungstellung der erforderlichen Anlagen- bzw. Systemzeiten, fachlich qualifizierten Mitarbeiter und Infrastruktur.
- 6. Beruht der Mangel auf Fehlerhaftigkeit der Lieferung oder Leistung eines Unterauftragnehmers von uns, sind wir berechtigt, unsere Pflicht zur Nacherfüllung primär dadurch zu erfüllen, dass wir den Vertragspartner ermächtigen, die uns gegen unseren Unterauftragnehmer zustehenden Ansprüche im eigenen Namen geltend zu machen. In diesem Fall ist der Vertragspartner verpflichtet, zunächst den Unterauftragnehmer auf Nacherfüllung in Anspruch zu nehmen. Wir haften insoweit nur subsidiär; dies gilt jedoch nicht für den Fall einer gerichtlichen Inanspruchnahme. Wir werden den Vertragspartner bei der Inanspruchnahme des Unterauftragnehmers nach besten Kräften, insbesondere durch Überlassung aller hierfür erforderlichen Informationen, unterstützen.
- 7. Wir können die Nacherfüllung verweigern, bis der Vertragspartner die vereinbarte Vergütung abzüglich eines Teils, der der wirtschaftlichen Bedeutung des Mangels entspricht, an uns bezahlt hat. Wir sind ferner zur Ablehnung der Nacherfüllung berechtigt, wenn der Vertragspartner den Mangel nicht mit einer nachvollziehbaren Schilderung der Fehlersymptome und, soweit möglich, unter Übergabe schriftlicher Aufzeichnungen oder sonstiger den Mangel veranschaulichender Unterlagen unverzüglich nach dessen Feststellung angezeigt hat.
- 8. Die Mängelansprüche entfallen, wenn der Mangel aus vom Vertragspartner oder Dritten verursachten Gründen eingetreten ist, insbesondere wenn der Leistungsgegenstand vom Vertragspartner oder Dritten eigenmächtig verändert wurde, insbesondere durch Einbau von fremden Komponenten, wenn der Leistungsgegenstand vom Vertragspartner oder Dritten nicht in Übereinstimmung mit den jeweils gültigen Betriebsvorschriften genutzt oder mit anderen Systemen oder Komponenten als von uns vorausgesetzt eingesetzt wurde oder wenn der Mangel auf sonstigen, von uns nicht zu vertretenden Einwirkungen wie Feuer, Stromausfall, Fehlern von Anlagen, Komponenten, Hard- oder Software etc. anderer Hersteller beruht. Dasselbe gilt für Waren, die entweder mit einem offensichtlichen Mangel oder nach Erkennbarkeit eines versteckten Mangels ohne unsere schriftliche Zustimmung im Sinne von Ziff. IX 2. und 3. weiter verarbeitet oder weiter veräußert wurden. Der Vertragspartner hat die Beweislast dafür, dass der von ihm gerügte Mangel schon bei Gefahrübergang vorlag.
- 9. Nur in dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, und unter der Voraussetzung, dass wir nach Verständigung durch den Vertragspartner den Mangel nicht selbst innerhalb zumutbarer Frist beseitigen können, hat der Vertragspartner das Recht, einen Mangel selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von



uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. Dies gilt auch, wenn wir mit der Beseitigung eines Mangels im Verzug sind.

- 10. Mängelansprüche mit Ausnahme von Schadens- und Aufwendungsersatzansprüchen wegen Mängeln, für die die Regelungen in Ziff. XIII gelten, verjähren in zwölf Monaten ab der Abnahme. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz zwingend eine längere Verjährungsfrist vorschreibt. Für Nacherfüllung haften wir bis zum Ablauf der für den ursprünglichen Leistungsgegenstand geltenden Verjährungsfrist. Für die Ausübung des Rücktrittsrechts gelten ebenfalls die Regelungen der Verjährungsfristen.
- 11. Bei Mängelrügen darf der Vertragspartner Zahlungen nur dann in einem Umfang zurückhalten, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln steht, wenn seine Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen vom Vertragspartner ersetzt zu verlangen.

#### XII. Rechte Dritter

- 1. Wir stehen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dafür ein, dass die von uns erfüllungshalber geschaffenen Leistungsergebnisse und Lieferungen frei von Rechten Dritter sind, die der vertragsgemäßen Nutzung durch den Vertragspartner entgegenstehen.
- 2. In dem Fall, dass Dritte solche Rechte geltend machen, werden wir uns nach besten Kräften bemühen, auf unsere Kosten den Vertragspartner gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen. Der Vertragspartner wird uns von der Geltendmachung solcher Rechte Dritter unverzüglich unterrichten und uns sämtliche Vollmachten erteilen und Befugnisse einräumen, die erforderlich sind, um den Vertragspartner gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen. Wir haben dem Vertragspartner entstandene notwendige Kosten der Rechtsverfolgung zu erstatten.
- 3. Wenn feststeht, dass Rechtsmängel bestehen, sind wir nach unserer Wahl berechtigt, entweder durch geeignete Maßnahmen, die die vertragsgemäße Nutzung des Leistungsergebnisses oder der Lieferung beeinträchtigenden Rechte Dritter oder deren Geltendmachung zu beseitigen oder das Leistungsergebnis bzw. die Lieferung in der Weise zu verändern oder zu ersetzen, dass Rechte Dritter nicht mehr verletzt werden, wenn und soweit dadurch die vereinbarte Funktionalität des Leistungsergebnisses bzw. der Lieferung nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
- 4. Soweit uns die Beseitigung des Rechtsmangels binnen vom Vertragspartner zu setzender angemessener Frist nicht gelingt, kann der Vertragspartner unbeschadet etwaiger Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche nach Ziff. XIII. nach seiner Wahl Minderung (Herabsetzung der vereinbarten Vergütung) verlangen oder sofern der Rechtsmangel nicht nur unerheblich ist vom Vertrag zurücktreten.
- 5. Für die Verjährung von Ansprüchen wegen Rechtsmängeln gilt Ziff. XI. 10. entsprechend.

#### XIII. Haftung

1. Vorbehaltlich der Regelungen im nachfolgenden Absatz 2 dieser Regelung haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Vertragspartner Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen. Vertragswesentlich sind die Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße



Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut.

- 2. Soweit uns keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung und keine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit angelastet werden, verjähren Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche in zwölf Monaten und ist die Schadens- und Aufwendungsersatzhaftung der Höhe nach auf den Vertragspreis begrenzt.
- 3. Mit Ausnahme der zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes, die vollständig unberührt bleiben, ist eine weitergehende Haftung auf Schadens- oder Aufwendungsersatz als in diesen Allgemeinen Projektrahmenbedingungen vorgesehen ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Wir haften auch nicht für technische Auskünfte und Beratungsdienstleistungen, es sei denn es wurde dafür eine besondere Vergütung schriftlich vereinbart oder es handelt sich um vertragswesentliche Leistungen im Sinne dieser Ziff. XIII. 1.
- 4. Soweit unsere Haftung nach diesen Allgemeinen Projektrahmenbedingungen ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die Haftung unserer Organe und unserer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, insbesondere unserer Mitarbeiter.
- 5. Sofern ein Lieferverzug eintreten sollte, der nicht auf einer von uns zu vertretenden Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden, nachweisbaren Schaden begrenzt.

### XIV. Urheberrechte und Nutzungsrechte an Leistungsergebnissen; Erfindungen

- 1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die an den überlassenen Leistungsergebnissen, insbesondere an Planungs- und Konstruktionsunterlagen, Dokumentationen und Software bestehenden Urheber- und sonstigen geistigen Schutzrechte zu beachten. Dies gilt auch, wenn die Urheber- und sonstigen geistigen Schutzrechte Dritten zustehen.
- 2. An Leistungsergebnissen, insbesondere urheberrechtlich geschützten Werken, die im Rahmen des jeweiligen Einzelvertrags von uns erbracht und dem Vertragspartner überlassen werden, steht, soweit im Einzelvertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, dem Vertragspartner das dauerhafte, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht zu, diese Leistungsergebnisse für die mit dem Einzelvertrag verfolgten Zwecke in seinem eigenen Betrieb zu nutzen.
- 3. Soweit der Vertragspartner auf Grund abweichender Vereinbarung im Einzelvertrag ein ausschließliches Nutzungsrecht an den von uns im Rahmen des jeweiligen Einzelvertrags erzielten Leistungsergebnissen erworben hat, sind wir berechtigt, zur Erbringung der Leistungsergebnisse verwandtes eigenes Wissen unserer Mitarbeiter oder Unterauftragnehmer sowie von uns benutzte Werkzeuge und Verfahren, die zur Wiederverwendung in anderen Leistungsverhältnissen bestimmt oder geeignet sind, für die Zwecke unseres Geschäftsbetriebs zu benutzen. Dies gilt nicht für solches Wissen, das sich ausschließlich auf Besonderheiten des Geschäftsbetriebs des Vertragspartners bezieht.
- 4. Soweit dem Vertragspartner auf Grund abweichender Vereinbarung im Einzelvertrag uns gegenüber ein Anspruch auf Übertragung von urheberrechtlicher Nutzungsrechten oder Rechten an Erfindungen zusteht, sind wir zu einer Übertragung dieser Rechte nur Zug um Zug gegen Erstattung der von uns für die Inanspruchnahme dieser Rechte an unsere Mitarbeiter oder sonstige Dritte zu zahlenden Vergütung verpflichtet.



5. Bei Einbau von beweglichen Sachen in andere, uns nicht gehörende Sachen, erwerben wir Miteigentum an den anderen Sachen im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Erwirbt der Vertragspartner ungeachtet der vorstehenden Vereinbarung das Alleineigentum, sind wir uns schon jetzt mit ihm darüber einig, dass er uns anteilmäßig das Miteigentum einräumt.

### XV. Geheimhaltungsverpflichtung und Rückgabe von Unterlagen

- 1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihnen im Zusammenhang mit dem jeweiligen Einzelvertrag zugänglich werdende Informationen oder Unterlagen über Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder als vertraulich gekennzeichnete oder erkennbare Informationen oder Unterlagen der jeweils anderen Vertragspartei streng vertraulich zu behandeln, vor unbefugtem Zugriff Dritter zu schützen und nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke zu verwenden.
- 2. Wir verpflichten uns, nur solchen Mitarbeitern oder Unterauftragnehmern Zugang zu vertraulichen Informationen oder Unterlagen des Vertragspartners zu gewähren, die mit der Erbringung der Projektleistungen im Rahmen der Durchführung des jeweiligen Einzelvertrags betraut sind. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, auf Wunsch der jeweils anderen Vertragspartei ihre Mitarbeiter oder Unterauftragnehmer eine entsprechende Verpflichtungserklärung unterschreiben zu lassen und diese der anderen Vertragspartei vorzulegen.
- 3. Müssen vertrauliche Informationen oder Unterlagen der anderen Vertragspartei im Sinne dieser Ziff. XV. 1. auf Grund einer gesetzlichen Offenbarungspflicht weitergegeben werden, ist die andere Vertragspartei unverzüglich und, wenn möglich, noch vor Weitergabe der Informationen oder Unterlagen zu informieren.
- 4. Die vorstehenden Rechte und Pflichten werden von der Beendigung des jeweiligen Einzelvertrags nicht berührt. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, Unterlagen und verkörperte Informationen der anderen Vertragspartei im Sinne dieser Regelung Ziff. XV. 1. bei Beendigung des jeweiligen Einzelvertrags zurückzugeben oder auf Verlangen der anderen Vertragspartei zu vernichten. Soweit im jeweiligen Einzelvertrag oder diesen Allgemeinen Projektrahmenbedingungen nicht anders vereinbart, gilt das auch für sonstige im Rahmen der Durchführung des jeweiligen Einzelvertrags überlassene Unterlagen oder Gegenstände der jeweils anderen Vertragspartei.

### XVI. Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Rahmen der Durchführung des jeweiligen Einzelvertrags die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz einzuhalten und die Einhaltung dieser Bestimmungen ihren Mitarbeitern oder Unterauftragnehmern aufzuerlegen.

#### XVII. Vermittlung

- 1. Ein Arbeitsverhältnis, welches der Kunde mit einem von Lehmann Rohrleitungsbau AG vorgestellten Bewerber oder einem Lehmann Rohrleitungsbau AG Mitarbeiter während bzw. innerhalb von 12 Monaten nach dem Einsatz beim Kunden eingeht, gilt als provisionspflichtige Personalvermittlung.
- 2. Demgemäß verpflichtet sich der Kunde, in einem solchen Fall ein Vermittlungshonorar in Höhe von 25 % des zwischen dem Kunden und dem Mitarbeiter vereinbarten zukünftigen Jahresbruttogehaltes zuzüglich Umsatzsteuer zu zahlen.



### XVIII. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 1. Die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Vertragspartner unterliegen ausschließlich Schweizer Recht.
- 2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Einzelvertrag ist je nach sachlicher Zuständigkeit das für Muttenz zuständige Amts- oder Landgericht. Wir sind jedoch auch dazu berechtigt, den Vertragspartner an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

#### XIX. Vertragsdauer und -kündigung

- 1. Vertragsdauer sowie Kündigungsmöglichkeiten und -folgen werden im jeweiligen Einzelvertrag geregelt.
- 2. Für Dienstverträge gilt folgende Regelung:
- a) Soweit in dem Einzelvertrag nichts anderes bestimmt ist, ist dieser jeweils auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- b) Beide Parteien sind berechtigt, einen Einzelvertrag mit einer Frist von drei Kalendermonaten ordentlich zu kündigen. Unterbindet der Vertragspartner die Erfüllung eines Einzelvertrages vor Ablauf der in Satz 1 genannten Kündigungsfrist, so ist er verpflichtet, die vereinbarte Vergütung für jede bis zum Ablauf der in Satz 1 genannten Kündigungsfrist nicht abgenommene Arbeitsstunde unseres/r für die Erfüllung des jeweiligen Einzelvertrages vorgesehenen Mitarbeiter/s an uns zu zahlen.
- c) Das Recht beider Parteien einen Einzelvertrag aus wichtigem Grund jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, bleibt unberührt. Ein solcher wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung eines Einzelvertrages durch uns liegt insbesondere vor, wenn (1) der Vertragspartner seine Zahlungen einstellt oder gegen ihn die Eröffnung eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Insolvenzverfahrens beantragt wird, (2) der Vertragspartner mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten aus einem anderen Vertragsverhältnis uns gegenüber in Verzug geraten ist und er trotz angemessener Fristsetzung von zwei Wochen nicht leistet, oder (3) uns die Arbeit im Betrieb des Vertragspartners aufgrund von Streik, Aussperrung, höherer Gewalt und/oder anderer Gründe nicht möglich ist.
- d) Eine Kündigung eines Einzelvertrages gleich aus welchem Grunde bedarf der Schriftform und kann nur Lehmann Rohrleitungsbau AG gegenüber wirksam ausgesprochen werden. Eine nur unserem Mitarbeiter gegenüber ausgesprochene Kündigung ist unwirksam.

#### XX. Schlussbestimmungen

- 1. Sämtliche Veröffentlichungen durch die Vertragsparteien oder auf deren Veranlassung über den Inhalt eines Einzelvertrags, insbesondere Veröffentlichungen in Presse, Rundfunk und Fernsehen einschließlich Veröffentlichungen zu Werbezwecken, sind vor der jeweiligen Veröffentlichung zwischen den Vertragsparteien abzustimmen. Dies gilt nicht für Veröffentlichungen, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen von den Vertragsparteien verlangt werden.
- 2. Sollten einzelne Regelungen dieser Allgemeinen Projektrahmenbedingungen bzw. des jeweiligen Einzelvertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollten diese Allgemeinen Projektrahmenbedingungen bzw. der jeweilige Einzelvertrag Regelungslücken enthalten, wird dadurch die



Wirksamkeit der übrigen Regelungen und des Einzelvertrags insgesamt nicht berührt. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Einzelvertrag für eine Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde.

3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Regelung durch eine wirksame bzw. durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung wirtschaftlich am nächsten kommt. Eine Regelungslücke ist durch eine ergänzende Regelung der Vertragsparteien auszufüllen, welche dem wirtschaftlichen Zweck des jeweiligen Einzelvertrags möglichst weitgehend entspricht.